Satzung

"Verein zur Förderung des Fußballs im MTV Rethmar von 1900 e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein wurde als "Verein zur Förderung des MTV Rethmar von 1900 e.V." am 18.09.1998 gegründet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2012 in "Verein zur Förderung des Fußballs im MTV Rethmar von 1900 e.V." umbenannt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Sehnde-Rethmar.
- 3. Er ist in das Vereinsregister Nr. VR 130224 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausübung des gesamten Fußballsports im MTV Rethmar von 1900 e.V. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand (§ 10 der Satzung) kann eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Vorstand entscheidet ohne Begründung mit einfacher Mehrheit über einen Aufnahmeantrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber allen Organen des Vereins schriftliche Anträge zu stellen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 4. Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt ist jederzeit fristlos möglich.
- 3. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden, wenn es in grober und schuldhafter Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

 Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 4. Mitglieder, die mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und die Zahlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachholen, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Vereinsausschluss wegen Beitragsrückstand ist kein Einspruch zulässig.
- 5. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und Umlagen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3. Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung wird mit der gleichen Frist öffentlich bekannt gemacht, u.a. durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung bzw. der Neuen Presse
- 2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge / Sonstiges.
- 3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Antrag eines Mitglieds bis spätestens eine

Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch einen Versammlungsleiter wählen.
- 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht selbst Mitglied des Vereins sind.
- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen, die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen.
- 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung bestimmt desweiteren

- einen Kassenwart
- einen Schrift- und Pressewart.

Diese werden für zwei Jahre gewählt.

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen seiner Mitglieder (§4) gewählt.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte weiter bis zu einer Neuwahl.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzende des Vorstands vertreten.
- 3. Der 1. Vorsitzende leitet jede Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 4. Der Kassenwart ist für die Wirtschaftsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung und die Rechnungslegung verantwortlich.

- 5. Der Schrift- und Pressewart erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokolle, die er mit einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben hat.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Personen für besondere Aufgaben zu benennen.

§ 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen als Kassenprüfer.
- 2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsicht in alle vorhandenen und angeforderten Finanzunterlagen zu gewährleisten.
- 4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Durchführung der Satzung Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) erlassen. Die Ordnungen werden auf den Sitzungen des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung müssen diese Ordnungen mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 14 Haftung des Vereins und der ehrenamtlich Tätigen

- 1. Für die aus den Veranstaltungen eintretenden Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Ebenso wird für Sachverluste keine Haftung übernommen.
- 2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3. Der Verein schließt eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für seinen gewählten Vorstand eine ab. Für jegliche Veranstaltungen des Vereins schließt der Verein eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab.

§ 15 Datenverarbeitung im Verein

- 1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- 2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3. Der Vorstand darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

§ 16 Auflösung des Vereins

 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen oder der Verlust auf

- den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmenden Beschluss zweier aufeinander folgender Mitgliederversammlungen erfolgen. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden, §9 9. gilt entsprechend. Die Einladungen dazu haben gesondert zu erfolgen und den Hinweis auf den Auflösungsbeschluss der vorausgegangenen Versammlung zu enthalten.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kassenwart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat (§ 2).

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- 2. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 3. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

Alexander Geffers

1. Vorsitzender

Christian Wilkens

2. Vorsitzender

Sehnde-Rethmar, den 20.07.2012